

Förderverein Blasorchester Südwind

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Blasorchester Südwind e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der sinfonischen Blasmusik.
- (2) Dies soll erreicht werden durch regelmäßiges Arbeiten in Orchesterphasen sowie besondere Orchesterprojekte. Daneben sollen die erarbeiteten Werke in öffentlichen Konzerten aufgeführt werden. Des weiteren sollen Mittel durch Spenden sowie durch Veranstaltungen beschafft werden, die den geförderten Zwecken dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Teilnahme an Orchesterphasen

- (1) Mitglied werden kann jede juristische Person und jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft allein oder Zuwendungen an den Verein beinhalten kein Recht auf die aktive musikalische Teilnahme. Über diese entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen musikalischen Leiter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

- (1) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Mit Ausnahme des Gründungsjahres werden 1. Vorsitzender, Schriftführer und ein Beisitzer in geradzahligen Jahren, 2. Vorsitzender, Kassenwart und zwei weitere Beisitzer in ungeradzahligen Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 7.1 zu ergänzen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit den jeweiligen musikalischen Leiter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung beider von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (9) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.

§ 9 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Werner Buchmann

Robert Stolz

Ludwig Kibler

Manuela Stolz

Christian Segmehl

Tobias Zinser

Volker Frank

Michael Porter